



Staatsministerin Carolina Trautner, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

An die Kommunalen Spitzenverbände
und Verbände der Freien
Wohlfahrtspflege

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

V3/

28.04.2020

**Ersatz von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Betretungs-
verbote (Beitragsersatz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der Regierungserklärung von Herrn Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder vom 20. April 2020 angekündigt, wird der Freistaat Bayern Eltern bei den Elternbeiträgen entlasten. Konkret geht es dabei um die Eltern, die aufgrund der Betretungsverbote in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege deren Angebote derzeit nicht in Anspruch nehmen können. Gleichzeitig sollen die Träger in der Kindertagesbetreuung unterstützt werden. Die Träger sind dem Freistaat Bayern ein wichtiger Partner. Dies gilt aktuell umso mehr im Rahmen der Sicherung der Notbetreuung, für die ich Ihnen meinen persönlichen Dank aussprechen möchte.

Den Trägern in der Kindertagesbetreuung, die nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gefördert werden, werden entfallende Elternbeiträge pauschal ersetzt werden. Dies gilt in den Monaten April, Mai und Juni 2020.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Die Höhe des Beitragsersatzes richtet sich danach, ob das Kind altersmäßig ein Krippen-, Kindergarten- oder Schulkind ist bzw. ob es in der Kindertagespflege betreut wird. Bei der Abgrenzung von Krippen- zu Kindergartenkind wird der bekannte Stichtag im Rahmen des Beitragszuschusses herangezogen: Ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gilt ein Kind als Kindergartenkind, davor als Krippenkind. Kinder, die ab dem 1. Januar 2017 geboren wurden, gelten demnach momentan als Krippenkind.

Bei der Höhe wird außerdem berücksichtigt, dass der Beitragszuschuss für die Kindergartenzeit durch den Freistaat weitergezahlt wird. Der Beitragsersatz beträgt für

- Krippenkinder: 300 Euro
- Kindergartenkinder: 50 Euro (zusätzlich zum Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro); d. h. Entlastung um 150 Euro.
- Schulkinder: 100 Euro
- Kinder in Kindertagespflege: 200 Euro.

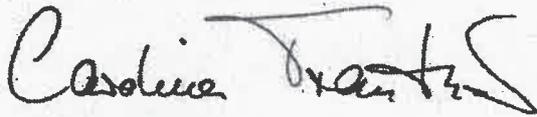
Voraussetzung für den Beitragsersatz ist, dass die Eltern in den jeweiligen Monaten tatsächlich keine Beiträge zahlen bzw. dass diese zurückerstattet werden. Für Eltern von Kindern, die im Rahmen der Notbetreuung betreut werden, erfolgt von Seiten des Freistaats Bayern kein Beitragsersatz, da diese ja die mit den Elternbeiträgen vergütete Leistung auch tatsächlich in Anspruch genommen haben.

Wenn Träger im April noch Elternbeiträge erhoben haben, heißt das nicht, dass die Eltern nicht mehr vom Beitragsersatz profitieren können. Natürlich ist auch eine Rückerstattung der Elternbeiträge möglich bzw. eine Verrechnung mit Forderungen aus kommenden Monaten, so die Eltern mit dieser Verrechnung einverstanden sind. Die Details hierzu werden in einer Förderrichtlinie geregelt werden.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass jeder Träger selbst entscheidet, ob er vom Beitragsersatz profitieren möchte. Hierbei gilt es auch zu bedenken, dass Elternbeiträge in vielen Fällen aufgrund des Entfallens der Gegenleistungspflicht in § 326

Abs. 1 Satz 1, BGB nicht geschuldet sein werden. Ich hoffe hier auf einen – in Vorgesprächen bereits zum Ausdruck gekommenen – breiten Konsens, um möglichst viele Eltern finanziell zu entlasten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Carolina Trautner'. The signature is written in a cursive, flowing style with a large, sweeping flourish at the end.

Carolina Trautner